



Beitragsordnung

der Sportgemeinschaft 2010 Waldsolms e.V.

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Die §§ 4 und 5 der Vereinssatzung vom 18.02.2010, zuletzt geändert am 28.03.2014 dienen jedoch als Grundlage.

§ 2 Beschlüsse

1. Der Vorstand beschließt die Höhe des Beitrags und der Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. November oder am darauf folgenden Bankarbeitstag des jeweiligen Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss des Vorstandes kann auch ein anderer Termin festgelegt werden. Der Beschluss muss nicht jedes Jahr neu gefasst werden sondern hält so lange bestand bis durch den Vorstand ein neuer Beschluss gefasst wird.

§ 3 Beiträge

Da die SG 2010 Waldsolms durch die Stammvereine SV Griedelbach, TuS Brandoberndorf und Sportfreunde Kraftsolms unterstützt wird, ist für **aktive Spieler** (Jugend und Senioren) eine Mitgliedschaft in einem der genannten Vereine zu beantragen. Diese Mitgliedsbeiträge sind an den ausgewählten Verein und nicht an die SG 2010 Waldsolms zu entrichten. An die SG 2010 Waldsolms ist der im folgenden festgelegte Beitrag zu zahlen.

Laut Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 17.06.16 und des Vorstands vom 20.07.2016 werden folgende Beiträge erhoben:

Passive Mitglieder	5,00 €/monatlich	60,00 €/jährlich
Beitrag Senioren	5,00 €/monatlich	60,00 €/jährlich
Beitrag Kinder G bis E Jugend	4,00 € monatlich	48,00 € jährlich
Beitrag Kinder/Jugendliche D bis A Jugend	5,00 € monatlich	60,00 € jährlich
Für jedes weitere Kind halbiert sich der altersentsprechende Beitrag		

Ehrenmitglieder sowie Mitglieder ab dem 70. Lebensjahr können sich auf eigenen Wunsch beitragsfrei stellen lassen.

Die BGB-Vorstände (geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB) der Stammvereine sind grundsätzlich beitragsfrei.

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist ab dem 1. des Monats zu zahlen, in dem die Aufnahme beantragt wird.
4. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Sepa Basis Lastschrift zum 01.11. eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht. Für Vereinseintritt in der Zeit vom 01.11. bis 01.04. und

erteiltem SEPA Lastschriftmandat erfolgt die Beitragsabbuchung am 01.04. bzw. darauf folgendem Werktag. Gleiches gilt für Rücklastschriften mit neu erteiltem Lastschriftmandat.

§ 4 Gebühren

1. Für zusätzliche Sportangebote können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen festzulegen sind.
2. Die Beitrags-, Gebühren und Umlageerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die Personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatengesetz gespeichert.

§ 5 Vereinskonto

Bank: **Volksbank Brandoberndorf eG**

BLZ: **51591300**

Konto: **55035105**

IBAN: DE05515913000055035105

BIC: GENODE51WBO

(1) Zahlungen sind zu Gunsten des o. g. Kontos zu entrichten.

(2) Eine wirksam geleistete Zahlung gilt als entrichtet:

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs,
2. bei Überweisung oder Einzahlung, an dem Tag, an dem der Betrag dem o.g. gutgeschrieben wird,
3. bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung am Fälligkeitstag.
Der Einzug erfolgt unter Angabe der Mandatsreferenznummer:
Diese entspricht der vom Verein vergebenen Mitgliedsnummer.
Weiterhin wird im Rahmen der Lastschrift die Gläubiger ID-Nummer angegeben.
Diese lautet:DE71ZZZ00000200548

§ 6 Vereinsaustritt

Der Vereinsaustritt ist nur schriftlich zum Ende des 2. Quartals (30.06.) zulässig und spätestens drei Monate zuvor dem Vorstand gegenüber per Einschreiben zu erklären.